

Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Beschluß des Ministerrates

18/ I.34 /90

vom 16. März 1990

Betrifft: Beschluß über Maßnahmen der beruflichen Vorbereitung und sozialer Sicherstellung von Berufssoldaten, die im Ergebnis von Truppenreduzierungen und Abrüstungsmaßnahmen aus dem aktiven Wehrdienst zu entlassen sind

Der beiliegende Beschluß wurde bestätigt..

gez. H. Modrow

-Verteiler:

Mitglieder des Ministerrates
Leiter anderer zentraler Staatsorgane
Oberbürgermeister von Berlin
Vorsitzende der Räte der Bezirke
Leiter der Zollverwaltung der DDR
Geschäftsführender Vorstand des FDGB
Zentralvorstand der Gewerkschaft der Zivilbeschäftigten der NVA
Zentralvorstand der Gewerkschaft der Mitarbeiter der
Staatsorgane und der Kommunalwirtschaft

Für die Richtigkeit:

li.
Sekretariat des Ministerrates

Dieser Beschluß ist nach Realisierung zu vernichten;
die Archivierung erfolgt durch den Herausgeber.

Schluß

Über Maßnahmen der beruflichen Vorbereitung und sozialen Sicherstellung von Berufssoldaten, die im Ergebnis von Truppenreduzierungen und Abrüstungsmaßnahmen aus dem aktiven Wehrdienst zu entlassen sind

vom 16. März 1990

In Anerkennung des langjährigen Dienstes der Berufssoldaten für die Erfüllung des Verfassungsauftrages wird für den Fall ihrer Entlassung als Folge von Truppenreduzierungen und Abrüstungsmaßnahmen festgelegt:

1. (1) Die zur Entlassung vorgesehenen Berufssoldaten sind unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten grundsätzlich in ein zivilberufliches Arbeitsverhältnis zu vermitteln.

(2) Es ist ein "Bevollmächtigter des Ministers für Nationale Verteidigung für die Überführung von Berufssoldaten der NVA in eine zivilberufliche Tätigkeit" einzusetzen, dem die zentrale Führung aller Maßnahmen der Berufsförderung, Koordinierung der Umschulung, Berufsvorbereitung und Arbeitsaufnahme obliegt.

(3) Im Interesse einer zielgerichteten Vorbereitung der Berufssoldaten auf eine zivile Tätigkeit hat der Bevollmächtigte in enger Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Arbeit und Löhne, insbesondere

- die volkswirtschaftlichen Möglichkeiten der Arbeitsvermittlung festzustellen,
- die zur Entlassung vorgesehenen Berufssoldaten für einen Zivilberuf zu beraten oder sie auf einen Beruf zu orientieren,
- durch geeignete Formen an Lehr- und Ausbildungseinrichtungen der NVA Möglichkeiten der Berufsvorbereitung und -ausbildung zu schaffen.

- verkürzte Ausbildungsmöglichkeiten an zivilen Bildungseinrichtungen und Umschulungsmöglichkeiten in Kombinat und Betrieben zu ermitteln,

- die Berufsvermittlung und Arbeitsaufnahme vorzubereiten.

(4) Die Berufsvorbereitung oder Umschulung zur Erlangung zivilberuflicher Qualifikationen sind auf Kosten der NVA durchzuführen.

(5) Die NVA gewährt Unterstützung bei der Schaffung von Arbeitsplätzen durch Errichtung oder Umstellung von Betrieben/Einrichtungen im Territorium sowie bei der Gründung eigener oder gemeinsamer Unternehmen durch ausscheidende Berufssoldaten. Die Unterstützung erfolgt durch Bereitstellung materieller Fonds auf vertraglicher Grundlage.

2. (1) Berufssoldaten, die zum Zeitpunkt der Entlassung wegen struktureller Veränderungen das 50. bis 59. Lebensjahr vollendet, Anspruch auf Leistungen nach der Versorgungsordnung haben und nicht in ein ziviles Arbeitsverhältnis vermittelt werden können, erhalten eine befristete erweiterte Versorgung in Höhe von 60 bis 69 Prozent der beitragspflichtigen Vergütung, differenziert nach Lebensjahren bei der Entlassung, bis zur Zahlung von Invaliden- bzw. Altersrente nach der Versorgungsordnung der NVA.

(2) Übersteigt bei Aufnahme einer zivilberuflichen Tätigkeit die befristete erweiterte Versorgung zusammen mit dem Nettoeinkommen die Höhe der letzten Nettodienstbezüge und -zulagen, ist die befristete erweiterte Versorgung in Höhe des übersteigenden Betrages zu kürzen.

3. Für Zivilbeschäftigte der NVA, deren Arbeitsrechtsverhältnisse aufgrund von Abrüstungsmaßnahmen und Strukturveränderungen beendet werden müssen, vereinbart der Minister für Nationale

Verteidigung im Einverständnis mit dem Minister für Arbeit und Löhne arbeitsrechtliche Regelungen mit dem Vorsitzenden des Zentralvorstandes der Gewerkschaft der Zivilbeschäftigten der NVA.

4. Die Festlegungen der Ziffer 2 dieses Beschlusses gelten analog für die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei und der anderen Organe des Ministeriums für Innere Angelegenheiten, die wegen struktureller Veränderungen, infolge Rationalisierung und aus anderen von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nach Vollendung des 50. Lebensjahres aus dem Dienst entlassen werden und Anspruch auf Rentenleistungen nach der Versorgungsordnung des Ministeriums für Innere Angelegenheiten haben.
5. Die Verordnung vom 8. 2. 1990 über die Gewährung von Vorruhestandsgeld ist sinngemäß für die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei und der anderen Organe des Ministeriums für Innere Angelegenheiten anzuwenden.
Die erforderlichen Festlegungen trifft der Minister für Innere Angelegenheiten in Abstimmung mit dem Minister für Arbeit und Löhne.
6. Für Zivilbeschäftigte des Ministeriums für Innere Angelegenheiten, deren Arbeitsrechtsverhältnisse aufgrund von Strukturveränderungen beendet werden müssen, vereinbart der Minister für Innere Angelegenheiten im Einverständnis mit dem Minister für Arbeit und Löhne arbeitsrechtliche Regelungen mit dem Vorsitzenden des Zentralvorstandes der Gewerkschaft der Mitarbeiter der Staatsorgane und der Kommunalwirtschaft.
7. Die Verordnung vom 8. Februar 1990 über die Gewährung von Vorruhestandsgeld ist sinngemäß auch für die Angehörigen der Zollverwaltung der DDR in der entsprechenden Altersgruppe anzuwenden.
Die erforderlichen Festlegungen trifft der Leiter der Zollverwaltung der DDR in Abstimmung mit dem Minister für Arbeit und Löhne.